

Hinzu kommt, daß im Interesse einer zügigen Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens im MfS ein hoher Grad der Auslastung Verhafteter durch Vernehmungen gegeben ist. Die verbleibende Zeit benötigt der Verhaftete zur Erholung. Die geringe Zeit zur Arbeit und die mit der Verwahrraumarbeit verbundenen sicherheitsmäßigen und organisatorisch-technischen Anforderungen und Probleme für die Untersuchungshaftanstalt würden in keinem vertretbaren Verhältnis zum möglichen ökonomischen Ergebnis stehen.

Auch die Möglichkeiten sinnvoller Selbstbetätigung sind entsprechend dem spezifischen Charakter des Untersuchungshaftvollzuges im MfS mit Einschränkungen verbunden. Notwendige Einschränkungen sind zum Beispiel die Nichtdurchführung organisierter kollektiver Weiterbildungs- und anderer Freizeitmaßnahmen, beschränkte Möglichkeit der Versorgung mit Fachliteratur, keinen Rundfunk- und Fernsehempfang.

Zusammenfassend ist festzustellen: Die im Prozeß des Untersuchungshaftvollzuges zu realisierende Konspiration und Wachsamkeit engen die Kontakte Verhafteter untereinander unumgänglich ein.

Innerhalb der Untersuchungshaftanstalt hat der Verhaftete außer den Kontakt zu den Verhafteten des eigenen Verwahrraumes noch Kontakte zu Mitarbeitern der Untersuchungsabteilung, zu Mitarbeitern der Linie XIV und des medizinischen Personals, die in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben unmittelbar mit Verhafteten zu tun haben. Durch die spezifischen Besonderheiten und Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges werden aber solche grundsätzlichen Rechte, wie das Recht auf Verteidigung, das Recht auf Kontakte zu Familienangehörigen im Rahmen der dafür geltenden rechtlichen Regelungen in keiner Weise eingeschränkt.

Für Ausländer wird der Kontakt zu ihrer diplomatischen Vertretung gewährleistet.¹ Im Interesse einer qualifizierten konsularischen Betreuung von verhafteten Ausländern werden die Diplomatenbesuche zentral in nur einer Untersuchungshaftanstalt des MfS durchge-

¹ Verhaftete Staatsbürger der DDR, die zugleich eine andere Staatsbürgerschaft besitzen und ihren ständigen Wohnsitz in dem anderen Staat haben, können konsularisch durch diesen Staat betreut werden, wenn dies ausdrücklich in Konsularverträgen mit diesen Staaten vereinbart ist.